

**Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) - AbfS - der Stadt Singen (Hohentwiel) vom 21. November 1996 i.d.F.v. 17.Dezember 2024**

Auf Grund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2, 3, 13,14,15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am **17. Dezember 2024** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

**§ 3 wird wie folgt geändert:**

**In Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:**

In den Biomüll dürfen keine Kunststoffe, insbesondere keine Beutel und Tüten aus Kunststoff sowie aus biobasierten, kompostierbaren oder biologisch abbaubaren Kunststoffen „Biokunststoffen“ eingebracht werden.

**§ 2  
Inkrafttreten**

„Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Singen (Hohentwiel), 17. Dezember 2024

gez. Bernd Häusler  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.